

Natur WB-Tal – Verein für Biodiversität im Waldenburger Tal

STATUTEN

1. Name, Zweck und Aufgaben

Artikel 1: Name und Sitz

- a. Unter dem Namen «Natur WB-Tal» (NWT) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Waldenburg.

Artikel 2: Zugehörigkeit

- a. Der Verein NWT ist eine Sektion des Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverbandes (BNV) und damit Mitglied von BirdLife Schweiz.
- b. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3: Zweck und Aktivitäten

Der Verein NWT bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität im vorderen Frenkental und darüber hinaus.

Der Verein NWT ist grundsätzlich bestrebt, diesen Zweck zu erreichen durch:

- a. Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für die Natur und Umwelt;
- b. Organisation von Kursen sowie von Vorträgen, Exkursionen und Einsätzen;
- c. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur, Umwelt und Biodiversität;
- d. Pflege und Unterhalt von naturnahen Lebensräumen;
- e. Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen, um die Vernetzung zu fördern;
- f. Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Behörden;
- g. Mitarbeit bei der Erstellung (resp. Revision) von kommunalen Landschaftsplänen;
- h. Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft;
- i. Äusserung zu natur- und umweltrelevanten Themen, z.B. in Form von öffentlichen Stellungnahmen.

2. Mitglieder

Artikel 4: Mitglieder

- a. Der Verein besteht aus Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedern. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen.
- b. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- c. Die Mitglieder anerkennen mit der Aufnahme die Vereinsstatuten.

Artikel 5: Austritt & Ausschluss

- a. Austritte sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- b. Austritte können nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich denjenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten.
- c. Vereinsmitglieder, die den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln oder ihren Mitgliederbeitrag trotz 2-maliger Aufforderung nicht zahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Artikel 6: Organe, Termine

Organe des Vereins sind:

a. Mitgliederversammlung (MV)

Jährlich findet eine ordentliche MV im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

- Die Einladung mit Traktandenliste hat schriftlich oder elektronisch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine der nachfolgenden Alternativen durchführen: Eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln / eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail. Es gelten dabei die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 7 und 9.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

b. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, verfasst den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Budget und das Tätigkeitsprogramm zuhanden der Mitgliederversammlung. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann er Dritte beauftragen.
- Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Darüber hinaus kann er Ausgaben von maximal CHF 5'000 pro Jahr für unvorhergesehene Auslagen tätigen.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Die Leistung von Mitgliederbeiträgen ist für Vorstandsmitglieder fakultativ.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

c. Rechnungsrevisor:innen

Für die Prüfung der Jahres-Vereinsrechnung werden zwei Rechnungsrevisor:innen gewählt. Sie stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtszeit der Rechnungsrevisor:innen beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 7: Stimmrechte

- a. An der Mitgliederversammlung haben Einzel- und Kollektivmitglieder je eine Stimme und Familienmitglieder pro Familie (sofern mind. zwei Personen anwesend sind) zwei Stimmen. Vorstandsmitglieder sind auf entsprechende Weise ebenfalls stimmberechtigt.
- b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- c. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.
- d. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.
- e. Bei Stimmgleichheit fällt dasjenige Vorstandsmitglied, das den Vorsitz der Versammlung innehat, den Entscheid.

Artikel 8: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung

- c. die Genehmigung von Statutenänderungen oder Vereinsauflösung
- d. die Genehmigung des Budgets
- e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. die Beschlussfassung über Anträge
- g. die Schaffung oder Aufhebung weiterer Vereinsorgane
- h. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- i. die Wahl der Rechnungsrevisor:innen

Artikel 9: Anträge/Frist

Traktandierungsanträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich und mit Begründung an den Vorstand einzureichen.

4. Finanzen und Mittel

Artikel 10: Vereinsrechnung

- a. Einnahmen des Vereins sind in der Regel:
 - Mitgliederbeiträge
 - freiwillige Beiträge, Spenden und Vermächtnisse
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - durch Vereinsaktivitäten erlangte Beträge

- b. Ausgaben des Vereins erfolgen in der Regel:
 - für Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands
 - für ordentliche/jährliche Beiträge an übergeordnete Organisationen.

Artikel 11: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 12: Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins NWT haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Versicherung

Alle Mitglieder sowie beauftragte Helferinnen und Helfer und weitere an Vereinsanlässen teilnehmende Personen sind bei der Ausführung der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Diese schliesst BirdLife Schweiz für seine Mitgliederorganisationen und Sektionen ab. Die Kosten sind durch die Jahresbeiträge abgedeckt.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 14: Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung notwendig.

Artikel 15: Auflösung

- a. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung notwendig.
- b. Im Falle einer Auflösung fallen das Vereinsvermögen und die Akten an den BNV.

c. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 16: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 15.03.2024 in Waldenburg genehmigt und treten sofort in Kraft.

Waldenburg, den 15.03.2024 namens der Mitgliederversammlung:

Vorstandsmitglied 1

Vorstandsmitglied 2

M. Caspary

I. Künze

.....

.....